



**Allgemeinverfügung
zur Beschränkung von Wasserentnahmen im Altmarkkreis Salzwedel**

Der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde erlässt auf der Grundlage des § 26 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) i. V. m. § 100 WHG folgende

Allgemeinverfügung.

Geltungsbereich:

Die Allgemeinverfügung gilt für alle Gewässer im Altmarkkreis Salzwedel, die den wasserrechtlichen Vorschriften unterliegen.

Beschränkung von Wasserentnahmen:

1. Jegliche Wasserentnahmen durch technische Hilfsmittel, z. B. Pumpvorrichtungen, aus Oberflächengewässern im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs werden untersagt.
2. Jegliche Wasserentnahmen durch technische Hilfsmittel, z. B. Pumpvorrichtungen, aus Oberflächengewässern im Rahmen von wasserrechtlichen **Erlaubnissen ohne Festlegungen zum einzuhaltenden Mindestwasserabfluss** werden ebenfalls untersagt.
3. Jegliche Wasserentnahmen aus Brunnen in der Zeit zwischen 12 und 18 Uhr zur Bewässerung öffentlicher und privater Grünflächen sowie von Sportanlagen wie Rasen-, Tennis- oder Golfplätzen werden untersagt. Dies gilt auch für Wasserentnahmen aus privaten Gartenbrunnen und für o. g. Bewässerungen, für welche eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt.
4. Ausgenommen von den unter Nr. 1 und 2 aufgeführten Verboten sind Wasserentnahmen, die so erfolgen, dass die entnommene Wassermenge **zeitnah ohne negative Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit rückgeführt** wird. Im Zweifel, ob die Entnahme unter diese Ausnahmeregelung fällt, ist die Entnahme mit dem Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde abzustimmen.
5. Diese Verfügung behält ihre Gültigkeit **bis einschließlich 30.09.2022 oder bis auf Widerruf** durch den Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde.
6. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
7. Diese Verfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Zum Entnahmeverbot im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs (Nr. 1):

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit in den aufeinanderfolgenden Jahren 2018, 2019, 2020 und 2021 haben sich in den Oberflächengewässern sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Nach den milden und niederschlagsarmen Jahren ist festzustellen, dass sich die Grundwasser- und Oberflächenwasserstände noch nicht erholt haben. Auch im Frühjahr 2022 ist bisher keine signifikante Besserung der Situation eingetreten. Nach den derzeitigen Gegebenheiten ist anzunehmen, dass die Wasserstände weiterhin sinken werden. Eine Änderung der Situation ist daher nicht absehbar.

Demzufolge sind Wasserentnahmen durch technische Hilfsmittel, z. B. Pumpvorrichtungen, zu Bewässerungszwecken usw. im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs nicht mehr zulässig. Dahingehend wird der Eigentümer- und Anliegergebrauch entsprechend eingeschränkt.

Es gilt jedoch zu berücksichtigen, dass nicht nur Ackerflächen, Blumen und Gemüsepflanzen vom Austrocknen bedroht sind, sondern auch die in den Gewässern lebenden Tiere und Pflanzen, die ohne Wasser nicht überleben können. Insbesondere bei der Wasserentnahme aus kleinen Bächen und Gräben ist schnell die Grenze überschritten, bei der für die Lebewesen im oder am Gewässer nichts mehr übrig bleibt und dadurch große Schäden entstehen können.

Das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern (Flüsse, Bäche, Gräben und Teiche) unterliegt einem gesetzlichen Verbot und bedarf daher nach den geltenden Bestimmungen grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG, die vorher beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde zu beantragen ist. Ausnahmen von dieser generellen Erlaubnispflicht bestehen nur in engen Grenzen, das heißt nur dann, wenn die Wasserentnahme noch unter den sogenannten Gemeingebrauch bzw. den Eigentümer- oder Anliegergebrauch am Gewässer fällt.

Gemäß § 25 WHG i. V. m. § 29 Abs. 1 WG LSA darf jedermann die Gewässer gemeingebrauchlich nutzen. Darunter fällt das Schöpfen mit Handgefäßen. Wasserentnahmen mittels Pumpvorrichtungen sind nicht vom Gemeingebrauch umfasst und unzulässig. Das Schöpfen ist nur gemeingebrauchlich zulässig, wenn Rechte anderer nicht entgegenstehen und Befugnisse oder der Eigentümergebrauch anderer nicht beeinträchtigt werden. Das Schöpfen mit Handgefäßen im Rahmen des Gemeingebrauchs wird von dieser Verfügung nicht umfasst und ist unter den o. g. Voraussetzungen zulässig.

Im Weiteren dürfen laut § 26 WHG oberirdische Gewässer durch den Eigentümer eines Gewässers, durch eine von ihm berechnigte Person, durch den Eigentümer der an diesen Gewässern angrenzenden Grundstücke (Anlieger) und durch die zur Nutzung dieser Grundstücke berechnigte Person (Anlieger) ohne wasserrechtliche Erlaubnis benutzt werden. Die Wasserentnahme mittels Pumpvorrichtungen ist eine solche Benutzung. Wasser darf durch diese Berechnigten nur für den eigenen Bedarf entnommen werden und nur soweit dadurch andere nicht beeinträchtigt werden (d. h. tatsächliche und spürbare Behinderung; Inhaber von Rechten und Befugnissen, Gemeingebrauchs- und andere Anliegergebrauchsausübende) und keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten sind. Die Sicherstellung und Überwachung dieser Vorschrift obliegt dem Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Gem. § 100 Abs. 1 WHG kann die Behörde nach pflichtgemäßen Ermessen die Maßnahmen anordnen, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden, zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen aufgrund der wasserrechtlichen Vorschriften sicherzustellen.

Der Eigentümer- und Anliegergebrauch ist an die o. g. Voraussetzungen geknüpft. Sind diese nicht mehr gegeben und die Gewässer weiterhin benutzt, sodass eine negative Beeinträchtigung für die Gewässer oder eine Gefährdung des Allgemeinwohls besteht, eröffnet § 100 WHG i. V. m. § 26 WHG für den Eigentümer- und Anliegergebrauch eine Ermächtigungsgrundlage als Handhabe für den Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, um entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können.

Diese Maßnahme ist das Entnahmeverbot mittels Pumpvorrichtungen im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs nach Nr. 1 dieser Verfügung.

Für den Erlass dieser Verfügung ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde gem. § 10 Abs. 3 WG LSA i. V. m. § 1 VwVfG LSA und § 3 VwVfG örtlich und gem. § 12 Abs. 1 S. 1 WG LSA i. V. m. § 11 WG LSA sachlich zuständig.

Das Entnahmeverbot mittels Pumpvorrichtungen besteht aufgrund der derzeitigen Trockenperiode. Durch die lang anhaltende Trockenheit sinken die Wasserstände in den Gewässern des Altmarkkreises Salzwedel kontinuierlich. Der erforderliche Mindestwasserabfluss ist in den Gewässern teilweise bereits unterschritten. Insgesamt sind die Abflüsse im kritischen Bereich. Es ist dazu in Niedrigwasserzeiten ein Mindestabfluss in den Gewässern zu sichern, der an die entsprechenden Fließgeschwindigkeiten und Gütefragen gekoppelt ist, um das Ökosystem nicht zu gefährden. Eine wesentliche Rolle kommt der Sicherung der Wasserstände zu, um flächenhafte schädliche Grundwasserabsenkungen zu verhindern. Die Sicherstellung der Mindestabflüsse ergibt sich u. a. aus den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie.

Bei anhaltender Trockenheit und entsprechend niedrigen Wasserständen haben jedoch bereits geringfügige Wasserentnahmen nachteilige Auswirkungen auf die Gewässerökologie vor allem in den kleineren Gewässern (Fischsterben, trockenes Bachbett), so dass die Wasserentnahme nicht mehr vom Eigentümer- bzw. Anliegergebrauch gedeckt ist.

Um einer weiteren Verminderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung entgegen zu wirken, ist es erforderlich, den Eigentümer- und Anliegergebrauch, d. h. das Entnehmen von Wasser mittels Pumpvorrichtungen aus Oberflächengewässern, zu unterbinden bzw. einzuschränken. Mit dem Entnahmeverbot mittels Pumpvorrichtungen wird diesen Negativbeeinträchtigungen Rechnung getragen.

Die Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs ist auch verhältnismäßig. Der Erlass der Allgemeinverfügung zur Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs hinsichtlich des Wasserentnahmeverbotes mittels Pumpvorrichtungen ist nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens zur Abwehr von Gefahren für den Wasserhaushalt, den Boden, für Menschen, Tiere und Pflanzen einschließlich der bestehenden Symbiosen und Wirkgefüge erforderlich. Die derzeitigen Wasserstände lassen den Schluss zu, dass bei einer weiteren uneingeschränkten Nutzung des Wassers im Rahmen des Anlieger- und Eigentümergebrauchs Gefährdungen für Leib und Leben (z. B. weil Löschwasser nicht mehr zur Verfügung steht), Tiere, Pflanzen und den Boden entstehen können. Zudem ist nur das Entnahmeverbot mittels Pumpvorrichtungen eingeschränkt. In Abwägung der Interessen ist nur die Entnahmearart eingeschränkt worden, welche mengenmäßig den größten Verlustanteil hat, nämlich die Entnahme mittels Pumpvorrichtungen. Im Rahmen des Gemeingebrauchs ist das Schöpfen mit Handgefäßen unter den o. g. Voraussetzungen zulässig.

Zum Entnahmeverbot im Rahmen von wasserrechtlichen Erlaubnissen ohne Mindestwasserabflussregelung (Nr. 2):

Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG Gewässerbenutzungen, welche gem. § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen, sofern sie über die erlaubnisfreien Tatbeständen hinausgehen. Es besteht dabei kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis. Denn das lebensnotwendige und knappe Gut Wasser kann am ehesten durch behördliche Überwachung und Lenkung bewirtschaftet werden (Kommentar Drost 2018, Rd.-Nrn. 7 und 9 zu § 8 WHG).

Für die Erteilung einer Erlaubnis dürfen gem. § 12 WHG keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sein und es müssen zudem auch andere Anforderungen nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt sein.

Eine schädliche Gewässerveränderung ist gemäß § 3 Nr. 7 und 10 WHG bereits gegeben, wenn Veränderungen der Gewässereigenschaften (u. a. Wassermenge, Wasserbeschaffenheit, Gewässerökologie) nicht den Vorschriften des Wasserrechtes entsprechen. Zu diesen wasserrechtlichen Vorschriften gehören insbesondere die allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze des § 6 WHG sowie die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 bis 31 WHG. So ist das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer gemäß § 33 WHG nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen des § 6 Absatz 1 und der §§ 27 bis 31 zu entsprechen (Mindestwasserführung).

In diesem Zusammenhang ist seitens des Gesetzes schon der Mindestwasserabfluss sicherzustellen. Dafür sind entsprechende Regelungen in den wasserrechtlichen Erlaubnissen zu treffen. Die Anforderungen an den Mindestwasserabfluss und die Durchgängigkeit haben sich im Laufe der vergangenen Jahre verändert, sodass früher unter Umständen in den jeweiligen Erlaubnissen keine Festlegungen zum einzuhaltenden Mindestwasserabfluss in dem jeweiligen Gewässer getroffen wurden.

Wasserrechtliche Erlaubnisse ohne diese Regelung stellen somit den Mindestwasserabfluss in Trockenperioden nicht eindeutig sicher. Soweit bisher keine Überprüfung und/oder Ergänzung der wasserrechtlichen Erlaubnisse gemäß §§ 13 und 100 Abs. 2 WHG erfolgt ist bzw. keine Regelung zum Mindestwasserabfluss getroffen wurde, obliegt es gemäß § 100 Abs. 1 WHG der Wasserbehörde, durch Anordnung, hier in Form der Allgemeinverfügung, schädliche Gewässerveränderungen zu vermeiden (u. a. Einhaltung der Anforderungen aus dem Wasserrecht). Die o. g. Untersagung für Wasserentnahmen im Rahmen von Erlaubnissen ohne Festlegungen zum Mindestwasserabfluss ist daher angemessen und verhältnismäßig, um schädlichen Gewässerveränderungen vorzubeugen. Die derzeit bestehenden geringen Abflüsse in den Gewässern im Altmarkkreis Salzwedel dürfen nicht noch durch fortdauernde Entnahmen verringert werden.

Soweit im Einzelfall eine unbillige Härte entstehen sollte, besteht die Möglichkeit, die Erlaubnis durch die Wasserbehörde überprüfen zu lassen. Die Vereinbarkeit mit den Forderungen der Gewässerbewirtschaftung ist Voraussetzung für die Gestattung einer Benutzung, u. a. ist eine Mindestwassermenge festzulegen, bis zu deren Erreichen eine Entnahme gestattet werden kann.

Die Zuständigkeit für den Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde ist wie unter Punkt 1 auch hier gegeben.

Zum Entnahmeverbot aus Brunnen in der Zeit zwischen 12 und 18 Uhr (Nr. 3):

Eine aktuelle Auswertung der durch den Gewässerkundlichen Landesdienst (GLD) vorgelegten Grundwasserstände ergab einen historisch niedrigen Grundwasserstand im Altmarkkreis Salzwedel. Aus den Messergebnissen wird deutlich, dass sich der niedrige Grundwasserstand aus den vergangenen Trockenjahren über den Winter nicht erholen konnte. Es ist daher notwendig, Wassersparmaßnahmen zu treffen, die ein weiteres Absinken des Grundwasserstandes verhindern bzw. verringern.

Gemäß § 5 WHG ist jede Person verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen. Es ist erwiesen, dass zu dieser Jahreszeit bei der Beregnung in der Zeit von 12-18 Uhr ein Großteil des Wassers verdunstet. Diese ineffiziente Wasserverwendung führt dazu, dass das Grundwasser übermäßig belastet wird, der Gewässerbenutzer jedoch keinen hohen Nutzen hat.

Die Untere Wasserbehörde hat nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG die Möglichkeit, nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens, eine Regelung zur Verhinderung von Gewässerbeeinträchtigungen zu treffen und somit die sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen. Von dieser Möglichkeit des Handelns macht der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde aufgrund der historisch niedrigen Grundwasserstände hiermit Gebrauch.

Das Entnahmeverbot ist erforderlich, geeignet und angemessen, um vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Natur und das Wohl der Allgemeinheit zu schützen und zu erhalten. Es ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der wassermengenwirtschaftlichen Anforderungen. Darüber hinaus stellt es auch das mildeste Mittel dar, das Grundwasser als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut (z.B. Trinkwasserversorgung) zu erhalten. Das öffentliche Interesse am Erhalt dieser Funktion als Lebensgrundlage und als nutzbares Gut überwiegt dem Interesse Einzelner an der Möglichkeit der Nutzung des Grundwassers in der Zeit von 12-18 Uhr.

zur Ausnahmeregelung (Nr. 4):

Für die Erteilung einer Erlaubnis dürfen gem. § 12 WHG keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sein und es müssen zudem auch andere Anforderungen nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt sein.

Eine schädliche Gewässeränderung ist gemäß § 3 Nr. 7 und 10 WHG bereits gegeben, wenn Veränderungen der Gewässereigenschaften (u. a. Wassermenge, Wasserbeschaffenheit, Gewässerökologie) nicht den Vorschriften des Wasserrechtes entsprechen. Zu diesen wasserrechtlichen Vorschriften gehören insbesondere die allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze des § 6 WHG sowie die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 bis 31 WHG. So ist das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer gemäß § 33 WHG nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen des § 6 Absatz 1 und der §§ 27 bis 31 zu entsprechen (Mindestwasserführung).

Wasserentnahmen, die so erfolgen, dass die entnommene Wassermenge zeitnah ohne negative Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit rückgeführt wird, wie z. B. bei Entnahme von Oberflächenwasser aus dem Arendsee zum Betrieb der Wasserrutsche, können somit weiterhin erfolgen, da keine negativen Beeinträchtigungen für das Gewässer zu erwarten sind.

Die Zuständigkeit für den Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde ist wie unter Punkt 1 auch hier gegeben.

Zur Gültigkeit (Widerrufsvorbehalt - Nr. 5):

Die Allgemeinverfügung behält Ihre Gültigkeit bis zum 30.09.2022 oder bis sie widerrufen wird und steht somit zugleich unter dem Widerrufsvorbehalt. Dieser ist eine Nebenbestimmung gem. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG. Zudem stellt die Befristung (Ablaufdatum 30.09.2022) ebenfalls eine Nebenbestimmung gem. § 36 VwVfG Abs. 2 Nr. 1 VwVfG dar. Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre kann die Trockenperiode bis in den Oktober hinein anhalten. Bei der Befristung ist das Erholen der Gewässer einzubeziehen. Mit dem Ablaufdatum soll sichergestellt werden, dass es während der gesamten Trockenperiode nicht zu weiteren Negativbeeinträchtigungen kommt. Da die Rechtfertigung bzw. Begründetheit dieser Allgemeinverfügung wetterabhängig ist, unterliegt sie einem unbestimmten in der Zukunft liegenden Zeitpunkt. Um uneingeschränkt zu diesem unbestimmten Zeitpunkt seitens der Behörde handlungsfähig zu sein, besteht zusätzlich der Widerrufsvorbehalt, welcher vor Fristablauf gegebenenfalls angewendet werden kann.

Zur Anordnung der sofortigen Vollziehung (Nr. 6):

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse und ist notwendig, um zu verhindern, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen durch technische Hilfsmittel, z. B. Pumpvorrichtungen, im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und im Rahmen von wasserrechtlichen Erlaubnissen ohne Mindestwasserabflussregelungen fortgesetzt werden können und dadurch die Ordnung des Wasserhaushalts weiter verschlechtert wird.

Durch fortgesetzte Entnahmen von Wasser aus Oberflächengewässern wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss nicht mehr sichergestellt. Dies hätte nachteilige Wirkungen auf den Wasserhaushalt, Natur und Landschaft zur Folge.

Gleichzeitig muss ausgeschlossen werden, dass durch die Verwendung des Wassers u. a. zum Zwecke der privaten Nutzung eine Gefahrenverlagerung auf das Schutzgut Boden und im Weiteren auf das Grundwasser erfolgt. Nach Abwägung der Interessen der Ausübung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs gegenüber den Interessen der Allgemeinheit am Schutz der Gemeingüter Wasser und Boden sowie der Schutzgüter Leben und Gesundheit ist die Einschränkung des Anlieger- und Eigentümergebrauchs auch verhältnismäßig.

Die getroffene Einschränkung ist ein geeignetes, erforderliches und angemessenes Mittel, um zukünftige Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und zum Schutz des Lebens und der Gesundheit abzuwehren. Die Ausübung des Anlieger- und Eigentümergebrauchs und der wasserrechtlichen Erlaubnisse muss immer gemeinverträglich erfolgen. Auf Grund der momentanen Gewässersituation ist nach dem derzeitigen Sach- und Kenntnisstand eine gemeinverträgliche Nutzung nicht möglich, so dass die Allgemeinverfügung zu erlassen und sofort zu vollziehen ist.

Zum Inkrafttreten (Nr. 7):

Nach § 41 Abs. 1 VwVfG ist ein Verwaltungsakt demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. Eine Allgemeinverfügung darf nach § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG öffentlich bekannt gemacht werden, wenn die durch § 41 Abs. 1 VwVfG an sich vorgeschriebene Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Untunlich ist eine Bekanntgabe dann, wenn sie mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist oder aber überhaupt nicht möglich ist. Der Verwaltungsakt gilt nach § 41 Abs. 4 VwVfG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da hier schneller Handlungsbedarf gilt, wird die früheste Möglichkeit, einen Tag nach der Bekanntmachung, gewählt.

Rechtsbehelfsbelehrung

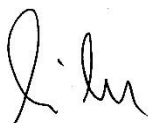
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel, Widerspruch eingelegt werden.

Hinweise

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg zu stellen. Die Vollziehung kann auf Antrag nach § 80 Abs. 4 VwGO auch von der Widerspruchsbehörde ausgesetzt werden.

Zu widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen nach § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis 50.000,00 € geahndet werden kann.

Salzwedel, den 12.05.2022



Ziche

Fundstellenverzeichnis

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) i. d. g. F.
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492) i. d. g. F.
SOG LSA	Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 20.05.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 182-380) i. d. g. F.
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.01.2003 (BGBl. I, S. 102) i. d. g. F.
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt vom 18.11.2005 (GVBl. LSA 2005, S. 698) i. d. g. F.
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686) i. d. g. F.